

Einbringung der Verwaltungsentwürfe

**für den Haushalt 2016,
die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes
sowie die Ergebnis- und Finanzplanung 2015 bis 2019**

im Rat der Stadt Mönchengladbach am 02.11.2015

- Stadtdirektor und -kämmerer Bernd Kuckels -

AUSWIRKUNGEN DER AÖR „KOMPETENZZENTRUM SAUBERKEIT“

Es gilt das gesprochene Wort



AUSWIRKUNGEN DER AÖR „KOMPETENZZENTRUM SAUBERKEIT“

Meine Damen und Herren,

mit Beschluss vom 17. Juni hat der Rat die Verwaltung beauftragt, alle noch erforderlichen Prüfungen durchzuführen, Abstimmungen vorzunehmen, Vorbereitungen zu veranlassen und Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um zum 01.01.2016 die Bereiche Abfall, Straßenreinigung, Grünpflege, Straßenunterhaltung und dazugehörige ordnungsbehördliche Funktionen in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) auszugliedern und mit der GEM gesellschaftsrechtlich und organisatorisch zu verzahnen.

Gleichzeitig hat die Ratsmehrheit diese Bereiche unter den Stichworten „Saubere Stadt“ und „Pflege des Stadtbildes“ zu einem besonderen Schwerpunktthema gemacht.

Die dafür notwendigen Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen und die daraus sich ergebenden Veränderungen im Haushaltsentwurf daher auch noch nicht abgebildet.

Dies wird - ebenso wie die Vorschläge zur Verwendung der 26,4 Mio. €, die wir aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz erhalten - während der Beratungen durch Änderungslisten oder notfalls danach durch einen Nachtragshaushalt nachzuliefern sein.

Der politisch vorgegebenen Schwerpunktsetzung trägt der Haushaltsentwurf aber dadurch Rechnung, dass für die AöR und den nicht gebührenfinanzierten Teil ihrer Aufgaben ab 2016 dauerhaft 5 Mio. € zusätzlich bereitgestellt werden.

Darüber hinaus sind in den Haushaltsjahren 2016 und 2017, also den Jahren, in denen der Haushalt noch nicht ausgeglichen sein muss, zur Aufarbeitung des entstandenen Unterhaltungstaus zusätzliche

Einmal-Beträge von jeweils 3 Mio. € veranschlagt.

In diesen Beträgen enthalten ist auch die Aufgabe der bereits umgesetzten, bei dieser Zielsetzung aber nicht mehr haltbaren, 1. Stufe der HSP-Maßnahme 0147 „Reduzierung von Standards bei Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen bei Grün“.

Darüber hinaus wird mit dem eingebrachten HSP-Entwurf folgerichtig auch die 2. Stufe dieser Maßnahme aufgegeben.

Mit der Aufgabe der Maßnahme 007, Einsparung weiterer 155 Stellen, entlasten wir im Übrigen auch die AöR davon, ihren rechnerischen Anteil an diesen Stelleneinsparungen zu erbringen und von Beginn an in ihrem Wirtschaftsplan darzustellen.

Diese Veranschlagungen stellen für den städtischen Haushalt eine enorme Kraftanstrengung dar, die bis an die Grenze des Machbaren geht und nur mit einer Steuererhöhung leistbar ist, auf die ich natürlich gleich noch eingehend zu sprechen komme.

Der Zusammenhang zwischen verbesserten Leistungen in den Aufgabenbereichen der AöR als Folge einer ausdrücklichen politischen Schwerpunktsetzung des Rates einerseits und einer - zum Teil - daraus resultierenden Steuererhöhung andererseits macht aber eines deutlich, das mir bei der von der Ratsmehrheit beabsichtigten Gründung der AöR besonders wichtig ist.

Politische Schwerpunktsetzung, die Bereitstellung von Haushaltsmitteln und die daraus sich ergebenden Konsequenzen für das Gesamtgebilde Haushalt, das auch noch viele andere Belange abdecken und ab 2018 alles in Aufwand und Ertrag zum Ausgleich bringen muss, bedürfen eines umfassenden politischen Abwägungsprozesses und können im Lichte der politischen Gesamtverantwortung nur vom Rat der Stadt Mönchengladbach beschlossen werden.

Deshalb ist es für mich unerlässlich, dass in der Satzung der AöR - so wie im Gesellschaftsvertrag des Theaters - verankert wird, dass über die Höhe der Transferleistungen der Stadt an die AöR nicht deren Verwaltungsrat mit dem von ihm zu beschließenden Wirtschaftsplan, sondern allein, und auch für die AöR verbindlich, der Rat der Stadt Mönchengladbach entscheidet.

Im Gesellschaftsvertrag des Theaters ist dieser Vorrang wie folgt formuliert:

„Der Wirtschaftsplan folgt den Vorgaben der Städte hinsichtlich des Rahmens der Transferzahlungen.

... Werden wesentliche Abweichungen von genehmigten Wirtschaftsplänen erwartet, ist rechtzeitig ein veränderter Wirtschaftsplan aufzustellen. Eine wesentliche Abweichung liegt ab einer Verschlechterung des geplanten Jahresergebnisses von insgesamt 500.000 EUR vor. ... Der veränderte Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung; eine Veränderung der städtischen Transferzahlungen bedarf der Genehmigung der Räte.“ (Zitat Ende)

...